

# Kreisblatt für den Kreis Gießen.

**Inhalts-Übersicht:** Beschlagnahme usw. von pflanzlichen Gerbstoffauszügen und künstlichen Gerbmitteln. — Ablieferung von Einrichtungsgegenständen. — Verkehr mit Obst. — Hausarbeitsgesetz. — Verlegung der Handwerksbetriebe. — Handel mit Wäusen. — Verordnung über Trester und Traubenkerne.

## Bekanntmachung

№. L. 1500/8. 17. R. R. N.

### betreffend Beschlagnahme, Veräußerung, Verwendung und Meldepflicht von pflanzlichen Gerbstoffauszügen und künstlichen Gerbmitteln.

Vom 19. Oktober 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlich Kriegsministeriums Hermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeverordnungen nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376\*) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht und Pflicht zur Führung eines Lagerbuches nach § 5 der Bekanntmachung über Auskunftsspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604\*\*) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterlagert werden.

#### § 1.

**Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.**

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

- a) die Auszüge aus pflanzlichen Gerbstoffen jeder Art;
- b) die künstlichen Gerbmittel.

Als künstliche Gerbmittel im Sinne dieser Bekanntmachung gelten alle nicht rein pflanzlichen und rein tierischen Gerbmittel, insbesondere Sulfite, Sulfidol, Meradol und dergleichen.

#### § 2.

**Beschlagnahme.**

Die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden Hermit beschlagnahmt.

#### § 3.

**Wirkung der Beschlagnahme.**

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den

\*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinem Strafgesetze höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

- 1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite-schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
- 2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
- 3. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

\*\*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbücher oder Geschäftsbilder oder die Besichtigung oder Unternehmung der Betriebs-einrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft, auch können Vorstrafe, die verurteilten worden sind, im Urteile als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunfts-pflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Be-kanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark bestraft.

rechtsgeschäftlichen Verfügungen (wie Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

#### § 4.

**Ausnahmen.**

Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Ver-fügungen zulässig, die auf Grund der nachfolgenden Bestimmungen oder mit Erlaubnis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums erfolgen.

#### § 5.

**Veräußerungs- und Verwendungserlaubnis.**

Trotz der Beschlagnahme ist unbeschadet der sonst bestehenden Bestimmungen oder besonderer Anordnung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums gestattet:

- 1. die Veräußerung und Lieferung an und durch die Kriegs-leber-Aktiengesellschaft, Berlin W 9, Badapseler Str. 11/12, und die Verwendung der durch die Kriegsleber-Aktiengesell-schaft bezogenen beschlagnahmten Gegenstände zur Herstellung von Leder im eigenen Betriebe;
- 2. die Verwendung der aus pflanzlichen Gerbstoffen gewonnenen Gerbröhren von weniger als 10° Bé. Dichtkraft zur Ver-stellung von Leder im eigenen Betriebe;
- 3. die Veräußerung, Lieferung und Verwendung von Chrom-säuren und gewöhnlichem Mann;
- 4. die Verwendung der am 19. Oktober 1917 nachweislich im Besitze der Gerbereien oder Lederzurichtereien befindlichen, von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände, soweit nicht die Bekanntmachung Nr. Ch. II. 588/10. 15. R. N. N. (Verbot künstlicher Besäuerung von Leder) es verbietet;
- 5. die Veräußerung und Lieferung der unter § 1 b fallenden Stoffe an andere Abnehmer als Gerbereien oder Leders-zurichtereien.

#### § 6.

**Meldepflicht.**

Das Leder-Zuweisungsamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums ist berechtigt, nach Auf-gabe der Bekanntmachung über Auskunftsspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 304) jederzeit Auskünfte über die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände zu verlangen.

#### § 7.

**Anträge und Anfragen.**

Anträge und Anfragen sind ausschließlich an das Leder-Zu-weisungs-Amt, Berlin W 9, Badapseler Str. 11, zu richten, von welchem auch die Vordrucke für Antrags-, Erlaubnis- und Melde-scheine zu beziehen sind.

#### § 8.

**Inkrafttreten.**

Die Bekanntmachung tritt mit dem 19. Oktober 1917 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung Nr. Ch. II. 1000/4. 16. R. N. N., betreffend Verbot der Extraktion von Gerbrinden, vom 1. Juni 1916, außer Kraft.

Frankfurt a. M., den 19. Oktober 1917.

Stellv. Generalkommando des 18. Armeekorps.

Betr.: Beschlagnahme, Veräußerung, Verwendung und Melde-pflicht von pflanzlichen Gerbstoffauszügen und künstlichen Gerbmitteln.

An den Oberbürgermeister zu Gießen, das Großh. Polizei-amt Gießen sowie an die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Indem wir auf vorstehende Bekanntmachung des stellvertreten-den Generalkommandos von heute verweisen, beauftragen wir Sie, von dem Inhalt derselben den Interessenten alsbald Kenntnis zu geben und die Bekanntmachung in Ihrem Geschäftszimmer zur etwaigen Einsicht offen zu legen.

Gießen, den 19. Oktober 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
J. B.: Pangermann.

Die Wollwäcker in den Räumen der Bezirksparafasse Gießen ist morgen von 10 bis 12 1/2 Uhr geöffnet!

Ein neuer Glaube ent-stand ehemals durch die Weltanschauung eines Kopernikus und Giordano Bruno und lief bei allen Geistesheroen bis auf Goethe parallel zu dem Duktus. Alle diese Männer tannnen aus innerer Nothwendigkeit zu dem Glauben an die Welt als aus innerer Nothwendigkeit. Es vollzog sich der Wandel, der Gott hiermit zu Verbindung.

Die Wollwäcker in den Räumen der Bezirksparafasse Gießen ist morgen von 10 bis 12 1/2 Uhr geöffnet!

**Betr.:** Freiwillige Ablieferung von Einrichtungsgegenständen aus Kupfer und Kupferlegierungen.

**An die Groß. Bürgermeisterien der Landgemeinden des Kreises.**

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 21. Juli 1917 (Kreisblatt Nr. 124 vom 24. Juli 1917) benachrichtigen wir Sie, daß freiwillige Ablieferungen von Kupfergegenständen an den folgenden Tagen vorgenommen werden können, und zwar: Montag, den 22. Okt. 1917, Vollaer, nachmittags 1—6 Uhr; Mittwoch den 24. Okt. 1917, Langgöns, nachm. 1—6 Uhr; Donnerstag den 25. Okt. 1917, Lisch, vormittags 9—1 Uhr; Donnerstag den 25. Okt. 1917, Sungen, nachm. 2—6 Uhr; Freitag den 26. Okt. 1917, Grünberg, nachm. 1—6 Uhr auf den Bürgermeistereien der beigefügten Orte.

Für die nähere Umgebung Wiehens ist die Lieferung auf Dienstag den 23. Oktober 1917, vormittags 8—1 Uhr, festgesetzt worden, und zwar in den Geschäftsräumen der Firma Vereinigte Getreidehändler in Gießen, Friedrichstraße Nr. 8.

Wir empfehlen Ihnen, nodomals auf die Möglichkeit, durch freiwillige Ablieferung ein Aufgeld von 1 Mark für jedes Kilogramm abgelieferten Metalls zu erhalten, aufmerksam zu machen. Die Frist hierzu ist durch das k. General-Kommando in Frankfurt a. M., bis zum 1. Nov. 1917 festgesetzt worden.

Wiehen, den 18. Oktober 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
Z. B.: v. Grolman.

**Betr.:** Den Verkehr mit Obst.

**An die Groß. Bürgermeisterien der Landgemeinden des Kreises.**

Wir ermahnen Sie an genaue Befolgung unserer Verfügung vom 5. September d. J. (Kreisblatt Nr. 157), insbesondere des Schlusssatzes derselben. Es ist uns zur Kenntnis gekommen, daß vielfach Beförderungsscheine über größere Mengen Obst, als dies nach den geltenden Bestimmungen zulässig ist, insbesondere auch für Kletterobst, ausgestellt worden sind.

Wir machen Sie auf die Unzulässigkeit einer derartigen Handlungsweise aufmerksam.

Gießen, den 12. Oktober 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
Z. B.: Langermann.

**Bekanntmachung**

betreffend Ausnahmen von den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 Satz 1 und des § 4 Abs. 1 Satz 1 des Hausarbeitsgesetzes vom 20. Dezember 1911 (Reichs-Gesetzbl. S. 976), sowie Anordnungen des Bundesrats zur Ausführung der Bestimmung des § 3 Abs. 1 Satz 1 dieses Gesetzes. Vom 27. September 1917.

I. Auf Grund des § 3 Abs. 2 Satz 2 und des § 4 Abs. 2 des Hausarbeitsgesetzes vom 20. Dezember 1911 (Reichs-Gesetzbl. S. 976) hat der Bundesrat beschlossen:

1. Von der Bestimmung des § 3 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes werden widerrechtlich ausgenommen

- a) solche an Hausarbeiter auszugebenden Arbeiten, welche nach besonderer Angabe des Bestellers auszuführen sind und von den durch Namen, Nummern, Musterstücke, Zeichnungen und dergleichen für den Verkauf festgelegten Grundmustern wesentlich abweichen, solange sie nicht durch Wiederholung ständige Verkaufsgegenstände geworden sind,
- b) die im anliegenden Verzeichnis A aufgeführten Gewerbegebiete und Betriebsarten für die dabei in Spalte 4 angegebenen Bezirke und in den aus Spalte 5 ersichtlichen Beschränkungen.

2. Von der Bestimmung des § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes werden widerrechtlich ausgenommen Arbeiten der unter 1a bezeichneten Art hinsichtlich der in dem anliegenden Verzeichnis B aufgeführten Gewerbegebiete und Betriebsarten für die dabei in Spalte 4 angegebenen Bezirke.

II. Auf Grund des § 3 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes hat der Bundesrat zur Ausführung der Bestimmung des § 3 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes folgende Anordnungen erlassen:

1. Die Lohnverzeichnisse und die Lohnabhefte sind durch geeignete Bildung von Gruppen und nötigenfalls Untergruppen möglichst übersichtlich zu gestalten und, soweit es zur Erreichung dieses Zweckes erforderlich ist, jeweilig neu aufzustellen.

2. Die Entlohnungen sind mit Tinte oder Tintenstift oder durch ein anderes dauerhaftes Schreib- oder Druckverfahren herzustellen und dauernd so lange deutlich lesbar zu erhalten, wie die eingetragenen Arbeiten vergeben werden.

3. Keine Arbeit darf unter mehr als einer Nummer oder mehr als einem Kennwort eingetragen werden.

Berlin, den 27. September 1917.

Der Stellvertreter des Reichslanzlers.  
Dr. Helfferich.

**Verzeichnis**

A. derjenigen Gewerbegebiete und Betriebsarten, für welche Ausnahmen von der Bestimmung des § 3 Abs. 1 Satz 1 des Haus-

arbeitsgesetzes vom 20. Dezember 1911 (Reichs-Gesetzbl. S. 976), betreffend die Pflicht zur offenen Auslage von Lohnverzeichnissen oder zum Aushängen von Lohnabheften, gewährt worden sind.

Abs. Nr.	Gewerbe- gruppe, Gewerbe- klasse und Gewerbe- art der ge- werblichen Betriebs- stätten (von 1907*)	Bezeichnung der Gewerbegebiete oder Betriebsarten	Bezirke		Beschränkungen der Ausnahmen
			für welche die Ausnahmen gelten		
1	2	3	4	5	
1	IV a 9	Steinschleiferei	Gebiet der Idar- Obersteiner Bi- jouterie- u. Stein- industrie im Fürstentum Bir- kenfeld (Olden- burg)		Unter die Ausnah- me fällt nicht die Diaman- tenschlei- ferei.
2	V a 1	Juwelenshjuunterie und Kettenfabri- kation (Abteilung der Edelmetall- industrie)	Reichsgebiet		—
3	IX c 1, 2, 4, 6, 7, d, h	Bandweberei und die zu ihr ge- hörigen Hilfsar- beiten (Spinnen, Winden, Scheren, Säseln, Vänders- schneiden, -nähen und -knäpfen)	Regierungsbezirk Düsseldorf (Preußen); Kreise Waldsuhl, Lörrach und Frei- burg (Baden)		—
4	IX f 2	Spachtel- u. Lam- burtindustrie	Regierungsbezirk Zwickau (König- reich Sachsen); Donaukreis und Stadtdirektions- bezirk Stuttgart (Württemberg)		—
5	IX i 2	Spitzenverferti- gung der Spitzen- schulen	Regierungsbezirk Liegnitz (Preußen)		—
6	IX g 2	a) Tuchnapperei, -klopperei- und -vlüßerei un- seriger Tuch- stücke b) Tuchnoterei u. Einnähen von Tuchen	Zu a und b: Re- gierungsbezirk Frankfurt a. d. O. (Preußen) u. Regierungsbezirk Zwickau (König- reich Sachsen), zu a außerdem Regierungsbezirk Machen (Preußen)		—

\* Zu vergleichen Band 213 ff., 222\* der vom Kaiserlichen Sta-  
tistischen Amt herausgegebenen Statistik des Deutschen Reichs.

**Betr.:** Versorgung der Handwerksbetriebe mit Rohholz.

**An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Groß. Bürgermeisterien der Landgemeinden des Kreises.**

Mit nächster Post geht Ihnen ein Ausschreiben Groß. Ministeriums der Finanzen an die Groß. Oberförstereien zu mit der Empfehlung, soweit Ihre Gemeinde eigenen Waldbesitz hat, in gleicher Weise wie der Staat vorzugehen und die Gemeinderäte (Stadtverordnetenversammlung) zur grundsätzlichen Zustimmung zu den etwa erforderlichen Handabgaben des Rohholzes an Handwerker zu veranlassen. Die Verträge über die Abgabe des Rohholzes sind von den einzelnen Gemeinden mit der Handwerker-Zentralgenossen-  
schaft in Darmstadt abzuschließen.

Gießen, den 18. Oktober 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
Z. B.: Langermann.

**Verordnung**

Aber den Handel mit Wänsen. Vom 3. Juli 1917.

Auf Grund der Bekanntmachung über die Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-  
Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

§ 1. Lebende Gänse dürfen nur nach Stückzahl verkauft werden. Beim Verkaufe von lebenden Gänsen durch den Züchter oder Mäster dürfen folgende Preise für das Stück nicht überschritten werden:

in Juli 1917	16 Mark,
in August 1917	17 Mark,
nach dem 31. August 1917	19 Mark.

Dies gilt auch für die Verkäufe, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen sind.

Die Preise gelten ab Stall des Züchters oder Mästers. Beim Weiterverkaufe darf insgesamt ein Zuschlag von 2 Mark einschließlich der Beförderungskosten nicht überschritten werden.

§ 2. Beim Verkaufe von geschlachteten Gänsen dürfen folgende Preise nicht überschritten werden:

- beim Verkaufe durch den Züchter oder Mäster an Händler frei Veranfrachtung (Wagt oder Schiff) 3,50 M. für 1/2 Kilogramm;
- beim Verkaufe durch den Händler an den Kleinhändler frei Lager oder Laden des Empfängers 3,75 M. für 1/2 Kilogramm;
- beim Verkaufe durch den Händler an den Verbraucher in Gemeinden, die bis zu 100 000 Einwohner zählen, 4 M. für 1/2 Kilogramm, in Gemeinden, die mehr als 100 000 Einwohner zählen, 4,25 M. für 1/2 Kilogramm.

Verkauf der Züchter oder Mäster unmittelbar an den Verbraucher, so darf der Preis bis auf 3,75 M. für 1/2 Kilogramm, beim Verkauf in Gemeinden, die mehr als 100 000 Einwohner zählen, bis auf 4 Mark für 1/2 Kilogramm erhöht werden.

Diese Preise gelten für ungeöffnete, gewasene Gänse (ohne Schwanzfedern); sie schließen die Kosten der Verpackung ein. Die Verwendung von Stroh bei der Verpackung (Strohbindung) ist verboten.

§ 3. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können für den Verkauf durch den Züchter oder Mäster oder durch den Handel niedrigere Preise festsetzen als die in dieser Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise. Sie können auch für lebende Gänse den Verkauf nach Gewicht vorschreiben.

§ 4. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können für den Verkauf von Gänsefleisch in Teilen und von aus Gänsen hergestellten Erzeugnissen Höchstpreise festsetzen. Soweit nicht in dieser Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung Höchstpreise festgesetzt sind, ist der Verkauf von Gänsefleisch oder von Gänsefleisch in Teilen, sowie die gewerbsmäßige Herstellung und der gewerbsmäßige Verkauf von daraus hergestellten Erzeugnissen anzulässig.

§ 5. Die entgeltliche Abnahme von geschlachteten Gänsen durch den Züchter oder Mäster ist vom 25. November 1917 ab bis auf weiteres verboten.

§ 6. Vom 1. August 1917 ab hat bei jeder Veräußerung von lebenden oder geschlachteten Gänsen oder von Gänsefleisch in Teilen an Händler, an Züchter oder Mäster und an Inhaber von Gast-, Schank- und Speisewirtschaften oder bei der Uebergabe an diese zum Zwecke der Veräußerung der Verkäufer einen Schein nach dem anliegenden \*) Muster (Schlafschein) in zwei Ausfertigungen auszufüllen und zu unterzeichnen. Je eine Ausfertigung des Schlafscheines muß der Verkäufer und der Erwerber bis zum Schlusse des Kalenderjahres, mindestens aber drei Monate ausbessern und auf Verlangen den Polizeibeamten oder den Beauftragten des Kommunalverbandes, der Preisprüfungsstelle, der Gemeinde oder der Ortspolizei vorlegen.

Die Ausstellung eines Schlafscheines bedarf es nicht bei der Veräußerung an Abnahme- oder Verteilungsstellen, die von der Landeszentralbehörde oder in deren Auftrag von Kommunalverbänden oder sonstigen Stellen errichtet sind, oder an deren Beauftragte.

§ 7. Der Präsident des Kriegsernährungsamtes kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 8. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können weitergehende Bestimmungen über den Verkehr mit Gänsen erlassen, insbesondere den Handel mit Gänsen von einer besonderen Erlaubnis abhängig machen oder bestimmten Stellen übertragen.

Die Landeszentralbehörden können mit Zustimmung des Präsidenten des Kriegsernährungsamtes abweichende Regelungen treffen.

§ 9. Die Vorschriften, die in dieser Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung erlassen sind, gelten auch für Gänse, Gänsefleisch in Teilen oder daraus hergestellte Erzeugnisse, die aus dem Ausland oder den besetzten Gebieten eingeführt werden.

§ 10. Die in dieser Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516)

\*) Vom Abdruck des Schlafscheinemusters wird abgesehen.

mit den Aenderungen der Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603), 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) und 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253).

§ 11. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft: 1. wer den Vorschriften im § 2 Abs. 3 Satz 2, § 4 Abs. 2, § 5 oder den nach § 8 erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt; 2. wer den Vorschriften über die Verpflichtung zur Ausstellung, Ausbesserung, Ausbesserung und Vorlegung von Schlafscheinen (§ 6) zuwiderhandelt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 12. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. Juli 1917.  
Der Stellvertreter des Reichskanzlers.  
Dr. Seufferich.

### Bekanntmachung

über den Handel mit Gänsen. Vom 27. September 1917.  
Zur Regelung des Handels mit Gänsen, insbesondere zur Ausführung der Verordnung des Stellvertreters des Reichskanzlers über den Handel mit Gänsen vom 3. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 581) wird folgendes bestimmt:

- Als Behörden, welche berechtigt sind
  - 1. gemäß § 3 der Verordnung vom 3. Juli 1917 für den Verkauf von Gänsen durch den Züchter oder Mäster oder durch den Handel niedrigere Preise festzusetzen, als die in der erwähnten Verordnung festgesetzten Preise, sowie auch für lebende Gänse den Verkauf nach Gewicht vorschreiben,
  - 2. gemäß § 4 der Verordnung vom 3. Juli 1917 für den Verkauf von Gänsefleisch in Teilen und von aus Gänsen hergestellten Erzeugnissen Höchstpreise festzusetzen,
  - 3. gemäß § 8 der Verordnung vom 3. Juli 1917 weitergehende Bestimmungen über den Verkehr mit Gänsen zu erlassen, insbesondere den Handel mit Gänsen von einer besonderen Erlaubnis abhängig zu machen oder bestimmten Stellen zu übertragen, werden die Groß-Preisämter bestimmt.
- Zu Anordnungen der vorerwähnten Art ist unsere Zustimmung einzuholen.

Darmstadt, den 27. September 1917.  
Großherzogliches Ministerium des Innern.  
v. Homberg.

### Bekanntmachung

zur Aenderung der Ausführungsbestimmungen vom 21. September 1916 zur Verordnung über Trester und Traubenkerne vom 3. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 887). Vom 28. September 1917.

Auf Grund der §§ 2, 3 der Verordnung über Trester und Traubenkerne vom 3. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 887) und des § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamtes vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) wird bestimmt:

Artikel I. Die Ausführungsbestimmungen vom 21. September 1916 zur Verordnung über Trester und Traubenkerne vom 3. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 887) werden wie folgt abgeändert:

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
Wer bei der Weinfektierung Trester gewonnen hat, darf aus ihnen Brautwein für den eigenen Wirtschaftsbetrieb herstellen, soweit nach den zur Verordnung über den Verkehr mit Brautwein aus Klein- und Obstdrehereien vom 24. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 179) ergangenen Ausführungsbestimmungen vom 28. Juni 1917 (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 141) den Brauereien das eigene Erzeugnis zum Verbrauch im eigenen Hausfakt beilassen werden kann.

Artikel II. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
Wer aus Winterstern Brautwein über die nach § 3 Abs. 1 zugelassene Menge herstellen will, bedarf hierzu der Erlaubnis des Kriegsausschusses für Ersatzfutter oder der von ihm bezeichneten Stelle. Er ist verpflichtet, den in der föhigen Schlenke enthaltenen Weinlein nach näherer Anordnung des Kriegsausschusses zu gewinnen.

Artikel III. § 7 erhält folgende Fassung:  
Das Aussondern der Traubenkerne aus den der Ueberlassungspflicht unterliegenden Weinstöckern ist unterlagt.  
Diese Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. September 1917.  
Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamtes.  
von Waldow.